

Dienststelle Volksschulbildung
des Kantons Luzern
Herr Dr. Charles Vincent
Herr Jost Feer
Kellerstrasse 10
6002 Luzern

Luzern, 4. Dezember 2013

Konsultation Berufsauftrag für die Lehrpersonen der kommunalen Musikschulen: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Vincent
Sehr geehrter Herr Feer

Sie haben uns mit Schreiben vom 5. September 2013 zur Stellungnahme in titelerwähnter Angelegenheit eingeladen. Gerne nutzen wir diese Gelegenheit und nehmen zum Bericht wie folgt Stellung:

1. Bemerkungen zum Berufsauftrag

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) beschränkt sich bei seiner Stellungnahme auf einige nach seiner Ansicht nach wichtige Punkte.

Unterschiede zwischen den Berufsaufträgen sind ersichtlich in den Arbeitsfeldern Unterricht und Musiklehrpersonen. Dies rührt hauptsächlich daher, dass das Sichern der Unterrichtskompetenz, also das Üben, beim VML im ersten Arbeitsfeld enthalten ist, im Papier der DVS hingegen im vierten Arbeitsfeld. Hier kann eine Veränderung der prozentualen Anteile auf 80 % ins Arbeitsfeld Unterricht und 10 % ins Arbeitsfeld Musiklehrperson sinnvoll sein. Grundsätzlich ist die Verteilung der Zeit auf die 4 Arbeitsfelder eine Empfehlung. Es wird Aufgabe der Musikschulleitung sein, mit den Lehrpersonen die Felderanteile festzulegen.

Eine genaue Ausformulierung des Arbeitsauftrags für Lehrpersonen Musik und Bewegung ist nicht vorhanden. Der Vollständigkeit halber müsste dies ergänzt werden.

Analog Berufsauftrag Lehrpersonen sind Projektstage und Musiklager ausserhalb der Schulwochen nicht im Arbeitspensum enthalten. Dies betrifft hauptsächlich Musiklehrpersonen, die Jugendmusiken oder Chöre leiten. Sie haben gewöhnlich mehr Pensum als nur die konkrete Unterrichtslektion zur Verfügung.

Wichtig ist es festzuhalten, dass Musikschulleitungen Sitzungen auch in den Ferien ansetzen können. Dies ist auch im Berufsauftrag Lehrpersonen so enthalten.

Sehr viele Musiklehrpersonen arbeiten in kleinen Pensen und oft an mehreren Musikschulen. Diese Tatsache ist im Berufsauftrag enthalten und muss entsprechend berücksichtigt werden.

Es ist eine Zusammenarbeit von Musikschulleitungen notwendig. Die Mindestgrösse einer Musikschule, die ab 2014/2015 vom Kanton gefordert ist, kommt diesem Anliegen entgegen.

2. Fazit

Mit dem neuen Berufsauftrag sind keine kostentreibenden Faktoren erkennbar, er führt zu keinen Mehrkosten. Er passt die Rahmenbedingungen an die Realitäten an. Aus Sicht des VLG kann er deshalb unterstützt werden.

Sehr geehrte Herren, wir bitten Sie, unsere Überlegungen zu prüfen und in Ihre weitere Arbeit aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

Verband Luzerner Gemeinden (VLG)



Hans Luternauer
Präsident



Ludwig Peyer
Geschäftsführer

Kopie z. K.

- Ursi Burkart-Merz, Leiterin Bereich Bildung VLG